

Reisebedingungen für Mehrtages-Radtouren, die der ADFC-Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. als Reiseveranstalter durchführt und für die die §§651 ff BGB Anwendung finden.

Alle Radreisen des ADFC Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. (im weiteren einfach ADFC genannt) werden ehrenamtlich von ADFC-Mitgliedern in ihrer Freizeit oder ihrem Urlaub ausgearbeitet und geleitet. Unsere Reisen sind also nicht mit denen kommerzieller Reiseveranstalter zu vergleichen. Die Tourenleiter haben keine Einnahmen aus der Tour und die Preise sind lediglich kostendeckend kalkuliert.

Damit alle Freude auf der Wochenendtour oder der Radreise haben, müssen ALLE, auch die Teilnehmer dazu beitragen. Das Fahrrad muß sich in einem verkehrssicheren, reiseauglichen Zustand befinden. Die Teilnehmer verpflichten sich, sich an die Straßenverkehrsordnung zu halten und nicht riskant zu fahren. Die Natur wird respektiert und geschont. Wiederholte Verstöße gegen diese Regeln nach erfolgter Aufforderung zur Unterlassung können zum sofortigen Ausschluß auf der Tour führen - in diesem Fall werden keine Reisekosten erstattet.

1. Leistung

Die vom ADFC vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Ausschreibung und allen darin enthaltenen Hinweisen und Erläuterungen und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Anmeldebestätigung. Mit der Veröffentlichung neuer Ausschreibungen (Prospekte usw.) oder Teilnehmergebührenlisten verlieren alle früheren entsprechenden Veröffentlichungen über gleichlautende Angebote und Termine ihre Gültigkeit.

2. Vertragsschluss und Zahlung

Mit der Anmeldung beim in der Ausschreibung genannten Tourenleiter bietet der Teilnehmer den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an. Bei der Anmeldung sind Name und Adresse des Teilnehmers anzugeben sowie die Aussage, ob der Teilnehmer Mitglied im ADFC ist. Darüber hinaus ist es sinnvoll, auch Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse anzugeben, um ggf. Rückfragen oder Änderungen der Reise schnell kommunizieren zu können. Wenn in der Ausschreibung dahingehend differenziert wird, ist auch anzugeben, ob Einzel- oder Doppelzimmer gewünscht ist und wie die Anreise erfolgt. Soweit der Teilnehmer noch nicht volljährig ist, kommt ein wirksames Angebot erst mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zustande.

Nach der Anmeldung bestätigt der ADFC dem Teilnehmer die Anmeldung durch Übersendung einer Rechnung und des Sicherungsscheines. Eine Anzahlung ist in der Regel sofort fällig, der Restbetrag spätestens 2 Wochen vor Reisebeginn.

Wird die Anzahlung oder der Reisepreis nicht innerhalb der Zahlungsfrist gezahlt, ist der ADFC berechtigt, dies ohne weitere Ankündigungen als Rücktritt von der Reise zu werten. In diesem Falle gelten die Regeln für den Rücktritt (siehe Punkt 5).

Ist der Teilnehmer nicht volljährig oder wird die Anmeldung von seinem gesetzlichen Vertreter vorgenommen, so kommt ein Vertragsverhältnis auch mit dem gesetzlichen Vertreter zustande.

Werden dritte Personen angemeldet, entsteht ein Reisevertrag auch mit dem Anmeldenden, der für die eingegangenen Pflichten einzustehen hat.

3. Absage der Reise

Der ADFC kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten. Für diesen Fall ist er verpflichtet, den Teilnehmern die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, daß die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird. Eine Absage später als 3 Wochen vor Beginn der Reise ist nicht zulässig.

Bei Ausfall des Tourenleiters (wegen Krankheit o.ä.) muss die Tour in der Regel abgesagt werden; dies kann naturgemäß auch kurzfristig geschehen. In diesem Falle werden die Teilnehmer unverzüglich informiert.

Bei einer Absage der Tour werden die eingezahlten Beträge in voller Höhe zurückerstattet; weitere Ansprüche bestehen nicht.

4. Preisänderung

Der ADFC behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisebetrag auswirken, sofern zwischen Anmeldung und vereinbartem Reisetrip mehr als 4 Monate liegen.

Im Falle einer nachträglichen Änderung der Reisekosten werden die Teilnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, in Kenntnis gesetzt. Nach diesem Zeitpunkt sind Preiserhöhungen nicht mehr zulässig.

Falls Preiserhöhungen 10 % des Reisebetrags übersteigen, ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück, erhält er an den ADFC bereits geleistete Zahlungen unverzüglich voll erstattet.

5. Rücktritt

Der Teilnehmer kann bis zum Beginn der Reise jederzeit durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

Im Falle des Rücktritts wird der ADFC, soweit möglich, einen anderen Teilnehmer aus der Warteliste nachrücken lassen.

Sofern ein Ersatzteilnehmer die Reise antritt, steht dem ADFC eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 10,00 € für die Änderung des Teilnehmers zu.

Wenn kein Ersatzteilnehmer gefunden werden kann oder der Ersatzteilnehmer nicht alle gebuchten Leistungen in Anspruch nimmt, steht dem ADFC der gesamte

Reisepreis zu, ggf. gekürzt um die ersparten Kosten für nicht in Anspruch genommene Leistungen der ADFC-Vertragspartner (Hotel, Verkehrsbetriebe etc.).

Im Falle einer derartigen Kürzung steht dem ADFC jedoch auch eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 10,00 € zu. Gleiches gilt, wenn dem ADFC durch den Ersatzteilnehmer zusätzliche Kosten für die Umbuchung, z.B. bei Flügen, entstehen.

Kündigung

Der ADFC kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des ADFC bzw. der von ihm eingesetzten Reiseleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Kündigt der ADFC, so behält er den Anspruch auf den Reisebetrag, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die vom ADFC eingesetzten Reiseleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, dessen Interessen in diesen Fällen wahrzunehmen.

6. Haftung, Ansprüche, Verjährung

Für alle gegen den Reiseveranstalter gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Sachschäden bis 1.000,00 Euro. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt (Haftungshöchstsumme jeweils je Reisetilnehmer und Reise).

Haftungseinschränkungen oder -ausschlüsse, die auf internationale Übereinkommen beruhen und die ein vom ADFC beauftragter Leistungsträger anwendet, finden auch im Rahmen des Reisevertrags Anwendung.

Ansprüche wegen Mängeln der Reise können nur dann geltend gemacht werden, wenn diese Mängel unverzüglich bei der Reiseleitung angezeigt werden. Der ADFC hat das Recht, innerhalb angemessener Frist dem Mangel abzuhelpfen. Dies findet keine Anwendung, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder verweigert wird.

Ansprüche aus Reisemängeln sind innerhalb eines Monats nach Ende der Reise anzumelden. Sie verjähren ein Jahr nach Beendigung der Reise. Diese Fristen gelten nicht für deliktische Ansprüche.

Radwanderungen erfordern mehr Einsatz als eine herkömmliche Pauschalreise; es obliegt deshalb dem Teilnehmer zu klären oder klären zu lassen, ob er den gesundheitlichen Anforderungen einer solchen Reise gewachsen ist. Vorausgesetzt wird, dass die Teilnehmer ihr Rad im Straßenverkehr oder auf Feldwegen sowie bei jeder Witterung beherrschen können. Sie sind selbst verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Regelungen und haften für Schäden gegenüber Dritten oder anderen Teilnehmern nach gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung für Personen- oder Sachschäden durch den ADFC wird insoweit ausgeschlossen.

Es ist zu beachten, daß i.a. nicht nur auf asphaltierten Wegen gefahren wird. Bei größeren Schäden am Rad muß der Teilnehmer der Gruppe auf eigene Kosten folgen bzw. die Tour auf eigene Kosten abbrechen.

7. Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll- und Gesundheitsbestimmungen

Der Teilnehmer ist für die Einhaltung der für die Reise geltenden Bestimmungen selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbeachtung solcher Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn diese Vorschriften nach Vertragsschluss geändert werden sollten.

8. Sonstige Bestimmungen

Mit der Anmeldung erklären sich Teilnehmer und gesetzlicher Vertreter damit einverstanden, dass die Daten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert werden.

Die Teilnehmer verpflichten sich, die Hausordnung der benutzten Einrichtungen einzuhalten. So ist in Jugendherbergen zum Beispiel z.T. das Geschirr abzuwaschen oder die Zimmer sind auszukehren.

9. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen gelten an deren Stelle die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

Leistungs- und Erfüllungsort für die Reise ist Bonn.